

5. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) der obersten Landesstraßenbehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am __.__.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 05.12.1985, geändert durch die Satzungen vom 29.01.1987, 25.08.1988, 06.10.1997 und 30.04.2009 wird wie folgt geändert:

I. Es wird ein neuer § 7a eingefügt:

§ 7a Straßentheater / Straßenkunst / Straßenmusik

(1) Straßentheater, Straßenmusik und Straßenkunst sind erlaubnisfrei, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es dürfen keine elektroakustischen Verstärkeranlagen und/oder Abspielgeräte verwendet werden,
- Gruppen dürfen maximal 4 Personen umfassen, unabhängig davon, wieviel Musiker gleichzeitig spielen,
- Nach spätestens 30 Minuten ist der jeweilige Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 100 m vom vorherigen Standort entfernt sein. Jeder Standort (einschl. 50 m Umfeld) darf nur 2 x täglich genutzt werden,
- Der Zeitraum von 9.00 bis 19.00 Uhr ist einzuhalten,
- Im Bereich vorhandener Sondernutzungen (einschl. Außenbestuhlung) sowie bei Veranstaltungen, Kundgebungen und Märkten ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.
- Das Anbieten von Ton- und Datenträgern – selbst kostenlos – ist nicht erlaubt. Auch das Anbieten sonstiger Waren ist nicht zulässig, selbst Werbung hierfür – etwa durch Schilder, Plakate oder Aufsteller – hat zu unterbleiben.

(2) Bei Verstoß gegen eine oder mehrere dieser Regelungen kann ein Platzverweis für einzelne Standorte oder auch für die gesamte Innenstadt ausgesprochen werden.

II. Es wird ein neuer § 7b eingefügt:

§ 7b Sammlungen von Fördermitgliedern und/oder Spenden

Die Sammlung von Fördermitgliedern und/oder Spenden – auch im Zuge von Informationsständen, -aktionen o.ä. - im öffentlichen Straßenraum ist sowohl für gemeinnützige Einrichtungen wie auch für gewerbliche Institutionen und Privatpersonen unzulässig.

III. § 12 wird wie folgt geändert (Änderungen sind unterstrichen):

§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen handelt auch, wer

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt oder die in Satz 4 genannten Beschränkungen ignoriert,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung die ihm zugewiesene Fläche nicht in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand erhält,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte frei hält,
6. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder
8. entgegen § 7a Abs. 1 dieser Satzung unerlaubt Straßenmusik/ Straßenkunst/Straßentheater durchführt, ohne hierbei die dort genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

9. entgegen § 7b dieser Satzung der Sammlung von Fördermitgliedern nachgeht.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i.V.m. §§ 65 ff. Nds. SOG durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.